

66. Ist die von dem Empfänger eines Blankoakzeptes nachträglich ohne Erlaubnis des Akzeptanten erfolgte Änderung des vertragsmäßig fertiggestellten Wechsels Wechselfälschung, oder nur Überschreitung der erteilten Ermächtigung zur Ausfüllung des Blanketts?

I. Zivilsenat. Urt. v. 10. Januar 1903 i. S. Sch. (Bl.) w. M. (Bekl.).
Rep. I. 273/02.

I. Landgericht Braunschweig.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger klagte im Wechselprozeß auf Grund eines vom Beklagten akzeptierten Wechsels vom 8. Januar 1900. Der Beklagte machte geltend, daß es sich um ein Gefälligkeitsakzept handle, welches nach der zwischen ihm und dem Aussteller, Bankier F. in S., getroffenen

Bereinbarung bei letzterem domiziliert sein sollte. Die Ausfüllung des in blanko akzeptierten Wechsels habe er dem Aussteller, wie in früheren Fällen, überlassen. In den Vorinstanzen wurde festgestellt, daß der Vermerk „zahlbar bei Herrn F. in S.“ auf dem Wechsel stand, aber durchstrichen war, und daß die Durchstreichung, sowie ein über die Unterschrift des Ausstellers gesetzter Vermerk „ohne Kosten“ mit anderer Tinte ausgeführt war, als der übrige Inhalt des Wechsels. In erster Instanz leistete der Beklagte einen Eid dahin: „es ist wahr, daß der auf dem Klagewechsel befindlich gewesene, jetzt durchstrichene Domizilvermerk in Gemäßheit des zwischen mir und dem Aussteller des Wechsels getroffenen Übereinkommens auf den Wechsel gesetzt werden sollte.“

Beide Vorinstanzen wiesen den Kläger ab. Die eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Der Revisionskläger hat ausgeführt, nur dann würde eine Fälschung der Wechselklärung des Beklagten vorliegen, wenn festgestellt würde, daß zu der Zeit, als der Beklagte sein Akzept auf den Wechsel setzte, der Domizilvermerk schon auf dem Wechsel stand. Eine dahin gehende Behauptung habe der Beklagte nicht einmal aufgestellt, geschweige denn bewiesen. Sei das Blankett, wie anzunehmen, erst nach der Wechselzeichnung des Akzeptanten von F. ausgefüllt worden, so könne darin, daß F. den ursprünglich angebrachten Domizilvermerk nachträglich wieder durchstrich, nur eine Überschreitung der ihm erteilten Ermächtigung zur Ausfüllung des Blanketts erblickt werden, welche dem Kläger nur im Falle seiner Bösgläubigkeit entgegengehalten werden könne.

Dieser Angriff geht fehl, nachdem die Vorinstanz tatsächlich festgestellt hat, daß das Blankett von F. vereinbarungsgemäß hergestellt und auch mit Domizilvermerk versehen war, und daß erst nachträglich der fertige Wechsel durch die Durchstreichung des Domizilvermerks verändert wurde. Es ist mit der Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 7 S. 223 davon auszugehen, daß mit der Herstellung des vollständigen Wechsels die von dem Akzeptanten erteilte Ermächtigung zur Ausfüllung des Blanketts erschöpft war. Jede spätere Veränderung des Wechselinhalts, welche ohne Einwilligung des Akzeptanten bewirkt wurde, erscheint als eine Verfälschung desselben. . . .

Auf die Gutgläubigkeit des Klägers kann es nicht ankommen, nachdem feststeht, daß die Wechselklärung des Akzeptanten nachträglich verfälscht worden ist. Der Beklagte wurde nur nach Maßgabe des ursprünglichen Wechselinhaltes wechselfähig verpflichtet. Nach diesem war der Wechsel ein Domizilwechsel, welcher nach Art. 43 W.O. dem Aussteller selbst am Domizilorte zur Zahlung zu präsentieren und mangels Zahlung zu protestieren war. Da diese wechselfähigen Akte unbestrittenermaßen nicht vorgenommen wurden, ist der wechselfähige Anspruch verloren gegangen.“ . . .